

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

### 5.2

Zuwendungsfähig sind abhängig von der Projektgröße (vgl. Nr. 4.7 Satz 2) projektbezogene Personalausgaben sowie Sachausgaben.

#### 5.2.1

Für den ersten Projektplatz ist ein maximaler Stellenanteil von 0,60 Vollzeitäquivalente zuwendungsfähig; für jeden weiteren Projektplatz erhöht sich der zuwendungsfähige Stellenanteil um 0,34 Vollzeitäquivalente.

#### 5.2.2

<sup>1</sup>Die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Personalausgaben pro Vollzeitäquivalent bemisst sich nach den vom StMFH ermittelten Personalausgabenhöchstsätzen. <sup>2</sup>Als Bemessungsgrundlage für Personal im Übergangmanagement, in der psychosozialen Beratung und Geschäftsführung/Leitung kann maximal der Personalausgabenhöchstsatz der Entgeltgruppe S 12 Sozial- und Erziehungsdienst der Länder (TV-L S) anerkannt werden. <sup>3</sup>Für Fachkräfte aus der Immobilienwirtschaft kann maximal der Personalausgabenhöchstsatz der Entgeltgruppe 9b TV-L anerkannt werden. <sup>4</sup>Ist der tatsächliche Lohn beim Zuwendungsempfänger geringer als der festgelegte Höchstsatz, ist der tatsächliche, niedrigere Lohn als Höchstsatz heranzuziehen. <sup>5</sup>Als Vollzeitstelle gilt eine Stelle mit der regelmäßigen Wochenarbeitszeit nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag des Zuwendungsempfängers, sofern diese zwischen 38,5 und 40,1 Wochenstunden liegt. <sup>6</sup>In allen anderen Fällen ist eine Wochenstundenzahl von 40,1 zugrunde zu legen. <sup>7</sup>Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Satzes 5 vereinbart ist, wird der Teil des Höchstsatzes anerkannt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. <sup>8</sup>Eine Förderung entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit oder Ähnlichem ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltfortzahlungsanspruch nicht besteht.

#### 5.2.3

<sup>1</sup>Sachausgaben, die für den Betrieb des Second-Stage-Projekts notwendig sind, sind bis zu einer Höhe von 13 440 € jährlich für den ersten Projektplatz zuwendungsfähig; für jeden weiteren Projektplatz erhöhen sich die zuwendungsfähigen Sachausgaben um maximal 7–610 €. <sup>2</sup>Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere Ausgaben für Büromiete, Büroausstattung, Büromaterial, Versicherungen, EDV- und Telekommunikationsausstattung einschließlich laufender Ausgaben (zum Beispiel Anschluss- und Nutzungskosten für Telekommunikation und Internet sowie Porto), Fortbildungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Wohnraumakquise und -vermittlung, Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit und ein Kraftfahrzeug sowie Reisekosten (direkt zuordenbare projektbezogene Ausgaben). <sup>3</sup>Gemeinkosten (nicht direkt zuordenbare, aber projektbezogene tatsächliche Ausgaben) können bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Nr. 5.2.2 und der zuwendungsfähigen, direkt zuordenbaren Sachausgaben nach Satz 2 anerkannt werden; sie sind in die Höchstbeträge nach Satz 1 einzuberechnen und müssen im Falle einer späteren Prüfung nachweisbar sein.

#### 5.2.4

<sup>1</sup>Zusätzlich sind bei Zur-Verfügung-Stellung einer Wohnung (vgl. Nr. 2.4) damit verbundene Sachausgaben bis zu 5 550 € jährlich pro abgeschlossener Wohnung bzw. pro Wohngemeinschaft zuwendungsfähig. <sup>2</sup>Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere Ausgaben für Wohnungsausstattung, -renovierung, Gebäudemanagement und bei angemieteten Wohnungen Mietausfälle. <sup>3</sup>Die Ausgaben dürfen nicht in die Finanzierungszuständigkeit Dritter oder sonstiger Hilfesysteme fallen. <sup>4</sup>Die Anzahl der maximal zuwendungsfähigen Wohnungen beziehungsweise Wohngemeinschaften richtet sich nach der Anzahl der

Projektplätze nach Nr. 4.7. <sup>5</sup>Wird eine Übergangswohnung von derselben Frau länger als zwölf Monate belegt, ist der Wohnraum nur für zwölf Monate zuwendungsfähig.

### 5.3

Die Zuwendung beträgt höchstens 90 % der nach Nr. 5.2 ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.4

Der Zuwendungsempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil mit Eigenmitteln von grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 5.2) zu erbringen.

### 5.5

<sup>1</sup>Eine Förderung entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die Ausgaben für das Second-Stage-Projekt sind kostenmäßig strikt von den Ausgaben für das Frauenhaus oder der Fachberatungsstelle zu trennen.